

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat am 25. Juni 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen und am 22. März 2018 geändert:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er nicht den Ausschüssen oder dem/der Oberbürgermeister/in bestimmte Aufgaben übertragen hat oder der/die Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Oberbürgermeister/in.

(2) Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte). Abweichend von § 25 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird mit der Kommunalwahl 2019 die Zahl der Stadträte auf 22 festgelegt¹.

III. Ausschüsse

§ 4

Bildung der beschließenden Ausschüsse

¹ GR-Beschluss vom 22. März 2018

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Leimen in der Fassung vom 25. Juni 2014,
zuletzt geändert am 22. März 2018

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. Verwaltungsausschuss (VA), siehe § 7,
 2. Technischer Ausschuss (TA), siehe § 8,
 3. Umlegungsausschuss (UA), siehe § 9,
 4. Betriebsausschuss Stadtwerke (BA) mit den Eigenbetrieben Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Technische Betriebe und Bäderpark, siehe § 10.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Jedes Ausschussmitglied kann im Verhinderungsfall durch jedes andere Mitglied der Fraktion vertreten werden.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 – 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels seiner Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur

Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der/die Oberbürgermeister/in den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss²

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
3. Stadtentwicklung
4. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
5. Marktangelegenheiten
6. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide

(3) Dem Verwaltungsausschuss werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu 125.000 € je Einzelfall,
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 50.000 € je Einzelfall,
3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis 15.000 € im Einzelfall,
4. Stundungen bis zwei Jahre in unbegrenzter Höhe,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 80.000 € beträgt,
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 175.000 € im Einzelfall,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Kaltmiet- oder Pachtpreis von 50.000 € im Einzelfall. Dies gilt sowohl für die An- als auch für die Vermietung,
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 200.000 € im Einzelfall.

² GR-Beschluss vom 22. März 2018

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Technische Ausschuss besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Feuerlöschwesen und Zivilschutz
3. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
4. Technische Verwaltung städtischer Grundstücke
5. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
6. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(3) Dem Technischen Ausschuss werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144, 145 und 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.
2. Die Erteilung von Genehmigungen nach § 171d (1) BauGB.

§ 9 Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde und der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

§ 10 Betriebsausschuss Stadtwerke

(1) Der Betriebsausschuss Stadtwerke mit den Eigenbetrieben Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Technische Betriebe und Bäderpark besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin der jeweiligen Eigenbetriebe hat bei Angelegenheiten der Eigenbetriebe Rederecht.

(2) Der Gemeinderat kann dem Betriebsausschuss allgemein oder im einzelnen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Dies gilt nicht für die Angelegenheiten des Betriebsausschusses nach Maßgabe des Aufgabenkataloges des Eigenbetriebsgesetzes.

(3) Dem Betriebsausschuss werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. den Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
2. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen im Rahmen des Vermögensplans, wenn das Honorar 50.000 € übersteigt;
3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 5.000 €,
4. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Betriebssatzung Wasserwerk,
5. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 10.000 €,
7. Stundungen von drei Monaten bis zwei Jahren in unbegrenzter Höhe, soweit nicht bereits die Betriebsleitung zuständig ist;
8. den Erlass oder die Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebes einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt;
9. die Einstellung und Entlassung, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung bis zu 6 Monaten handelt, und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten der Entgeltgruppe 8 bis 10;
10. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 3 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 15.000 € übersteigen,
11. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 € und bis zu 125.000 € im Rahmen des Vermögensplans,
12. die Zustimmung der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

§ 11

Bildung der beratenden Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. In die Ausschüsse können durch den Gemeinderat auch sachkundige Einwohner/innen widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(2) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für Umwelt und Verkehr (UV)
2. Ausschuss für Kultur, Soziales, Schule und Sport (KSSS)

§ 12 Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der/die Oberbürgermeister/in.

IV. Oberbürgermeister

§ 13 Rechtsstellung

Der/die Oberbürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamter/Beamtin auf Zeit.

§ 14³ Zuständigkeiten

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit gehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu 75.000 € je Einzelfall,
2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 15.000 € je Einzelfall,
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 10 und der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, Aushilfsangestellten, Beschäftigten im Arbeiterbereich, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis 1.000 € im Einzelfall,
6. Stundungen bis zu sechs Monate in unbeschränkter Höhe, bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von

³ GR-Beschluss vom 22. März 2018

Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 20.000 € beträgt,

8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 75.000 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Kaltmiet- oder Pachtpreis von 15.000 € im Einzelfall. Dies gilt sowohl für die An- als auch für die Vermietung,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 60.000 € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,
13. die Unterzeichnung von Anträgen auf Wohnraumförderung der Landeskreditbank Baden-Württemberg und gleichgelagerter Verträge,
14. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i. S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/in

§ 15

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des/der Oberbürgermeisters/in

(1) Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r als Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in bestellt. Diese/r führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/in bleibt hiervon unberührt.

VI. Stadtteile

§ 16

Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden Stadtteilen:

1. Leimen
2. St. Ilgen
3. Gauangelloch
4. Lingental
5. Ochsenbach

(2) Die Namen der in Absatz 1, Ziffer 1 – 5 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Bindestrich getrennt, zusammen mit dem Stadtteil geführt. Zur eindeutigen Stadtteilbeschreibung kann für

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Leimen in der Fassung vom 25. Juni 2014,
zuletzt geändert am 22. März 2018

den Stadtteil Leimen als Zusatz – mit Bindestrich getrennt – die Bezeichnung „Mitte“ verwendet werden.

VII. Örtliche Verwaltungsstellen

§ 17

Örtliche Verwaltungsstellen

In den Stadtteilen St. Ilgen und Gauangelloch wird jeweils eine örtliche Verwaltungsstelle unterhalten. Diese trägt die Bezeichnung „Bürgeramt“.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 1. Februar 2001 (geändert am 19. April 2001, 27. März 2003, 16. September 2004, 27. September 2007, 23. Juli 2009, 25. Oktober 2011 und 29. November 2012) außer Kraft.

Leimen, den 25. Juni 2014

Wolfgang Ernst
Oberbürgermeister